



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)77e

unangeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 13. November 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften“
BT-Drs. 20/...

Queer Lexikon e. V.



Deine Online-Anlaufstelle für sexuelle,
romantische und geschlechtliche Vielfalt

Queer Lexikon

hallo@queer-lexikon.net
queer-lexikon.net | qlx.li/social



Kurzstellungnahme für die Ausschusssitzung am 13.11. — zum SBGG-Entwurf

Der Queer Lexikon e.V. betreibt die größte deutsche Online-Anlaufsstelle zu sexueller, romantischer und geschlechtlicher Vielfalt.

Unser Team aus über zwei Dutzend ehrenamtlichen und drei hauptamtlichen Kräften bietet Informationen und Unterstützungsangebote für junge queere Menschen, junge Menschen im Coming Out und deren Zugehörige. Zu den Informationsangeboten gehören unserer queeres Glossar, Übersichten und Informationen zu Pride Flags und zu queeren Symbolen und sechs Fachbroschüren. Die Unterstützungsangebote umfassen einen anonymem Kummerkasten für Fragen aller Art zu queeren Themen, zwei nach Alter gestaffelte pseudonyme Online-Jugendgruppen sowie eine interaktive Karte, die queere Jugendangebote im DACH-Raum verzeichnet.

Zur Ausschusssitzung zum Selbstbestimmungsgesetz möchten wir auf vier Punkte im vorliegenden Entwurf aufmerksam machen, die in unseren Augen so nicht notwendig oder besonders zielführend sind.

Vertretungsberechtigter Vorstand:
A. Spahn und X. Hartmann

Amtsgericht Freiburg im Breisgau
Registernummer: VR 702779
Sitz des Vereins ist Freiburg

Queer Lexikon e.V.

c/o Grosch Postflex #1633
Emsdettener Straße 10
48268 Greven

Spendenkonto

Queer Lexikon e.V.
IBAN: DE24 5206 0410 0005 0265 98
bei der Evangelischen Bank



Fristen

Sehr verwundert hat uns Paragraf 4 im Regierungsentwurf, der eine Voranmeldung für eine Änderung von Vornamen und Personenstand mehrere Monate im Voraus erforderlich macht.

Diese Verzögerung zwischen der Absicht und der Möglichkeit zur Änderung ist ein Rückschritt gegenüber TSG und den Regelungen im Personenstandsgesetz 45b: in den bestehenden Gesetzen entstehen so Wartezeiten rein durch das Warten auf freie Termine - da gegeben schafft der Paragraf 4 eine künstliche Verzögerung.

Ein internationaler Rechtsvergleich zeigt zudem auf, dass Staaten, die auf solche Anmeldefristen verzichten, dadurch keine Probleme bekommen haben.

Zuletzt: Eine solche Frist gibt es unseres Wissens nach nirgends im deutschen Recht. Was macht die Entscheidung zu einer Namensänderung denn selbst für volljährige Personen derart unsicher oder hinterfragbar, dass hier irgendeine Art von "Schutz" überhaupt für sinnvoll erachtet wird? Kein anderes Verfahren unterstellt der beantragenden Person, dass sie eigentlich gar nicht weiß, was sie will und tut.

Wie bereits zahlreiche Stellungnahmen in der Verbändebeteiligung aufgezeigt, argumentiert und dargelegt haben: Die Frist sollte entfallen.



Aufhebungen

Für Personen, deren Aufenthaltstitel entfallen kann (§2(4)) und Menschen, die bisher einen männlichen Geschlechtseintrag (§9) hatten, können Anträge aufgehoben oder stark verzögert werden.

Das halten wir für falsch. Betroffene können oftmals nicht wissen, ob eine solche Situation eintreffen wird. Es klingt für uns einigermaßen absurd, die Verwirklichung von Grundrechten von Ereignissen abhängig zu machen, über die nicht gewusst werden kann, ob sie denn eintreten. Gerade in Kombination mit den bereits angesprochenen Fristen mündet das in ein noch fragwürdigeres Ergebnis.

Diese beiden Klauseln sollten ebenso entfallen.

Datenübermittlung

In §13(5) wird über das übliche Meldeverfahren des Bundeszentralregistergesetzes hinaus eine Übermittlung von einer Menge personenbezogener Daten an eine Menge Sicherheitsbehörden festgelegt.

Wir möchten dem an dieser Stelle zwei Fakten aus queerer Realität entgegenstellen: Queere Personen sind Ziel rechtsextremer Gewalt. Im Umfeld des NSU 2.0 wurden Daten aus Polizeisystemen genutzt, um Drohbriefe zu verschicken. Queere Menschen sind besonders vulnerabel und ihre Daten ganz besonders schützenswert.

Uns erschließt sich also keine Notwendigkeit, da das Bundeszentralregister schon entsprechend etabliert ist, sondern wir sehen darüber hinaus einen Verlust von Sicherheit von queeren Personen im Alltag. Daher lehnen wir die Übermittlungs erfordernis aus §13(5) ebenso ab und möchten deren Streichung anregen.



Deine Online-Anlaufstelle für sexuelle,
romantische und geschlechtliche Vielfalt

hallo@queer-lexikon.net
queer-lexikon.net | qlx.li/social



Offenbarungsverbot

Das Offenbarungsverbot (§13) und die entsprechenden Bußgeldvorschriften (§14) sind insgesamt von Ausnahmen durchlöchert und durch spezifische Formulierungen einfach zu unterwandern und auszuhebeln.

Wir sehen kaum Konstellationen, in denen die Voraussetzungen allesamt erfüllt sind und zweifelsfrei bei Gericht nachgewiesen können.

Ein Offenbarungsverbot, das nicht vor Offenbarung zu schützen vermag, ist keines und muss mächtiger werden. Hier möchten wir dringend eine Überarbeitung anregen.

Abschluss

Es ist wichtig und richtig das sogenannte Transsexuellengesetz endlich durch ein zeitgemäßes Gesetz, das die Grundrechte von trans, inter* und nicht-binären Menschen besser wahren kann, zu ersetzen. Wir sind dankbar, dass es das Selbstbestimmungsgesetz nun endlich in die Ausschussarbeit im Parlament geschafft hat. In unseren Augen bleibt jedoch im Entwurf noch zu tun, um ein wirklich gutes Ergebnis zu erreichen. Hier hoffen wir auf Ihre Arbeit im Ausschuss!

Vertretungsberechtigter Vorstand:
A. Spahn und X. Hartmann

Amtsgericht Freiburg im Breisgau
Registernummer: VR 702779
Sitz des Vereins ist Freiburg

Queer Lexikon e.V.

c/o Grosch Postflex #1633
Emsdettener Straße 10
48268 Greven

Spendenkonto

Queer Lexikon e.V.
IBAN: DE24 5206 0410 0005 0265 98
bei der Evangelischen Bank